

Gemeinde Oderwitz
SG Ordnungsamt
Straße der Republik 54,
02791 Oderwitz

Amt: Ordnungsamt
Bearbeiter: Frau Ehrlich
Telefon: 035842 / 223-21
Fax: 035842 / 223-39
E-Mail: ordnungsamt@oderwitz.de
Datum: 02.08.2013

Az.: 650.33/078/2013

Piraten Sachsen
Herr Schnabel
Kamenzer Straße 13-15
01099 Dresden

Sondernutzungserlaubnis
für öffentliche Verkehrsflächen
nach § 18 SächsStrG

Sehr geehrter Herr Schnabel,

auf Grund Ihres Antrags vom 02.08.2013 erteilen wir Ihnen folgende Sondernutzungserlaubnis.

Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus:

1. Anlass: **Bundestagswahl 2013**
2. Ort der Maßnahme: **Gemeindegebiet Oderwitz; Hauptstraße / Str. der Republik (B96)**
3. Art der Maßnahme: **15 Werbemasten** Größe: **A1**
4. Die Sondernutzungen werden in stets widerruflicher Weise vom **12.08.2013 bis 20.09.2013** erteilt.
5. Der Bescheid ergeht unter folgenden Auflagen. Die Anlage „Hinweise zur Wahlwerbung“ gilt als Bestandteil dieser Erlaubnis und sind daher dringend einzuhalten.

AUFLAGEN

Mit der Erlaubnis werden zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße folgende Auflagen erteilt:

- Das Anbringen von Werbeträgern und ähnlichem an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und an den mit einem **gelben Ring gekennzeichnet Masten ist nicht gestattet.**
- **Vom 01.08.2013 – 30.09.2013 sind KEINE Plakate** entlang der B 96 rechterhand Richtung Zittau ab Autohaus Körner bis Ortsausgang Oderwitz anzubringen
- Durch die Werbeträger dürfen keine Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen verdeckt werden. Dazu gehören auch die Kennzeichnungen der Laternen, die nicht die ganze Nacht hindurch brennen (Zeichen 394 – Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO).
- Werden Plakatträger an Masten befestigt, hat der Erlaubnisnehmer die Freihaltung des Lichten Raumes des Straßenquerschnittes über die gesamte Zeit zu gewährleisten. In Anlehnung an die Richtlinie für die Anlage von Straßen (RASt) ist dieser wie folgt definiert:

Über der Fahrbahn	4,50 m
Über Geh- / Radweg	2,50 m
Seitlich neben Fahrbahnen	
Bei Geschwindigkeiten	0,75 m
bis zu 50 km/h	
Seitlich neben Radwegen	0,25 m
- Innerhalb des Sichtdreieckes der Anfahrtsicht von **Kreuzungen oder Einmündungen dürfen keine Werbeträger angebracht werden.** Die Länge des Sichtdreieckes der Anfahrtsicht beträgt 70 m, gemessen in einer Entfernung von 3 m der Baufluchtlinie.
- Es dürfen **max. 2 Werbeträger übereinander** angebracht werden.

HINWEISE

- Das Anbringen von Werbeträger an Bäumen ist nicht gestattet.
- Die Plakate sind so anzubringen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden an Träger ausschließt, zu erfolgen.
- Diese Erlaubnis ersetzt keine nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnis (z.B. Baugenehmigung, verkehrsrechtliche Genehmigungen). Diese ist ggf. von Ihnen gesondert zu beantragen. Im Fall eines Widerrufs oder bei Sperrungen, Änderungen oder Einziehung der Straßen besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde

BEGRÜNDUNG

Es handelt sich entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 11 Sondernutzungs- und Gebührensatzung um eine Erlaubnisbedürftige Sondernutzung. Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist entsprechend § 8 Bundesfernstraßengesetz, § 18 SächsStrG sowie laut Sondernutzungs- und Gebührensatzung die Gemeinde zuständig.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Die Festsetzung der Sondernutzungsgebühr ergibt sich aus § 21 Sächs. Straßengesetz i.V.m. den §§ 11, 12, 13, 15 und 16 sowie Anlage 1 der Sondernutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Oderwitz vom 02. September 2010. Nach §§ 1, 2, 6 und 12 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) i.V.m. der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Oderwitz vom 07.11.2003 erheben die Behörden des Freistaates Sachsen für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen Verwaltungsgebühren und Auslagen. Die Höhe der Verwaltungsgebühr wurde in Anbetracht der Bedeutung der Angelegenheit für die öffentliche Ordnung und Sicherheit und des entstandenen Verwaltungsaufwandes im Rahmen des § 6 Absatz 1 Satz 3 SächsVwKG und § 3 der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Oderwitz vom 07.11.2003 auf 5,00 € festgesetzt. Die Auslagen für die Postzustellung werden auf Grund des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen § 12 Abs. 1 Nr. 2 erhoben und betragen 0,58 €.

Der Gesamtbetrag der von Ihnen zu tragenden Kosten berechnet sich wie folgt:

Für die Sondernutzung wird folgende Gebühr festgesetzt: (Stück je Woche = 1,50 €; Mindestgebühr: 5,00 €)	0,00	€
Verwaltungsgebühr:	5,00	€
Auslagen:	0,58	€
Gesamt:	5,58	€

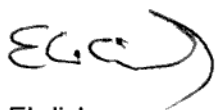
Der Gesamtbetrag in Höhe von **5,58 €** wird mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind innerhalb von 14 Tagen auf das Bankkonto der Gemeinde Oderwitz unter Angabe des Aktenzeichens zur überweisen:

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien, BLZ 850 501 00, Kto.-Nr. 3 000 214 770

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Oderwitz, Straße der Republik 54, 02791 Oderwitz einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Ehrlich
SB Ordnungsamt

Hinweise zur Wahlwerbung

1. Grundsätzlich soll durch die Wahlwerbung die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet werden. Dazu sind insbesondere:
 - die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung zu beachten,
 - sicherzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht durch Verdecken von Verkehrszeichen, Hinweisschildern u. ä. beeinträchtigt wird,
 - Wahlwerbung nicht im Kreuzungsbereich von Staats- und Kreisstraßen aufzustellen bzw. anzubringen
 - sicherzustellen, dass hängende Werbung (Mindesthöhe über Geh- und Radwegen 2,30 m) so angebracht wird, dass eine Verkehrsgefährdung (Geh-, Rad- und Kraftverkehr) ausgeschlossen wird,
 - die Standsicherheit von Aufstellern zu gewährleisten
 - Wahlwerbung möglichst nur an Straßenbeleuchtungsmasten anzubringen, die offensichtlich nicht in privaten Grundstücken stehen.
2. **Nicht zugelassen** für die Aufstellung bzw. das Anbringen von Wahlwerbung sind:

Wahllokale der Gemeinde Oderwitz

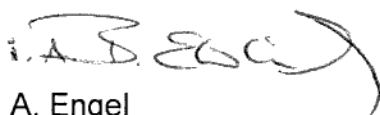
- Ganztagschule „Max Langer“, Scheringerstraße 11
- Kita „Märchenland“, Hofstraße 2
- Pestalozzi-Mittelschule, Hintere Dorfstraße 17
- Gemeindeverwaltung, Straße der Republik 54

Rathäuser, Schulgebäude, Kindertagesstätten

Kirchgelände einschließlich der sich vor den Gebäuden befindlichen Gehwegen und Zuwegungen.

3. **Verboten** sind Wahlwerbungen jeglicher Art während der Wahlzeit im und am Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude.
4. Wahlwerbungen sind spätestens 14 Tage nach Beendigung der Wahlen durch den Antragsteller zu entfernen.

Oderwitz, den 25.06.2013



A. Engel
Bürgermeisterin